



"Es ist normal, verschieden zu sein"

Richard von Weizsäcker



Sehr geehrte Damen und Herren!

Es gibt Neuigkeiten, die wir Ihnen nicht vorenthalten möchten. Im vorliegenden Sondernewsletter informieren wir Sie über die erweiterten Fördermaßnahmen seitens des Sozialministeriumservice, die aufgrund der aktuell herausfordernden Situation getroffen wurden.

Wir hoffen, dass Sie diese Herausforderungen gut meistern können und stehen Ihnen wie gewohnt gerne für Anfragen/Beratungen/Auskünfte etc. zur Verfügung.

Andreas Jesse, MBA
Geschäftsführung



Sofortmaßnahmen Corona bestehende Förderungen Sozialministeriumservice

Ausweitung und Erhöhung des Arbeitsplatzsicherungszuschusses

- Pauschale, antragslose Erhöhung der Förderung der Bestandsfälle um 50% für die Monate April bis inkl. Juni 2020.
- Die mögliche Höhe des Zuschusses bei Neugewährungen soll von derzeit rund € 800/Monat (3-fache Ausgleichstaxe) um 50% auf bis zu rund € 1.200 (4,5-fache Ausgleichstaxe) erhöht werden. Dies gilt für Anträge, die bis inkl. 30.06.2020 eingebracht werden. Der erhöhte Betrag soll für eine Dauer von 3 Monaten befristet gebühren.
- Für begünstigte Behinderte, die zur Kurzarbeit angemeldet werden, sollen über den Arbeitsplatzsicherungszuschuss die den DienstgeberInnen in dieser Zeit verbleibenden und von der AMS-Kurzarbeitsförderung nicht gedeckten Kosten übernommen werden. Dies gilt für Anträge, die bis inkl. 30.06.2020 eingebracht werden für die Dauer der Kurzarbeit.

Erhöhung des Entgeltzuschusses

Im Falle einer (darzulegenden) Gefährdung des Arbeitsplatzes sollen bestehende Entgeltzuschüsse für die Dauer von 3 Monaten um bis zu 50% erhöht werden. Dies gilt für **Anträge, die bis inkl. 30.06.2020** eingebracht werden.

Laufende Entgeltbeihilfen/Entgeltzuschüsse mit Kurzarbeit werden nach Bekanntwerden seitens des Sozialministeriumsservice reduziert und zwar **auf die Höhe des Dienstgeber-Anteiles** bis das Dienstverhältnis wieder im üblichen Ausmaß fortgesetzt wird.

Unterstützung selbständiger Menschen mit Behinderungen

Der bestehende Überbrückungszuschuss, der iHv. € 267/Monat bei einem behinderungsbedingten Bedarf gewährt werden kann, soll begünstigten Behinderten, deren Tätigkeit aufgrund der Corona-Pandemie bedroht ist, auch ohne Nachweis des behinderungsbedingten Bedarfs zur Verfügung stehen. Dies gilt für **Anträge, die bis inkl. 30.06.2020 eingebracht werden für eine Dauer von 3 Monaten**.

Diese Maßnahmen sollen in einem ersten Schritt für **einlangende/eingelangte Anträge ab 15.3.2020 bis 30.06.2020 Gültigkeit** besitzen.

Inklusionsförderung/InklusionsförderungPlus

Die Bestimmungen für den Bezug einer Inklusionsförderung/InklusionsförderungPlus bleiben weiterhin unverändert.

Bezug eines Arbeitsplatzsicherungszuschusses

(laufende Förderung ohne Kurzarbeit)

- Die individuelle Gefährdung des Arbeitsplatzes wird ohne neuerliche Glaubhaftmachung als nach wie vorgegeben angenommen (wurde bereits im ursprünglichen Verfahren zur Gewährung glaubhaft dargelegt und von einer Verbesserung der Situation ist vor dem derzeitigen Hintergrund nicht auszugehen).
- Pauschale, antragslose Erhöhung des bereits laufenden Arbeitsplatzsicherungszuschusses um 50% (auf höchstens € 1.201,50 – 4,5-fache Ausgleichstaxe - monatlich) für einen befristeten Zeitraum von vorläufig 3 Monaten.



**Sofortmaßnahmen Corona
Neufälle**
Sozialministeriumsservice

Neuantrag auf Entgeltzuschuss oder Arbeitsplatzsicherungszuschuss

Der Antrag auf einen Entgeltzuschuss ist in einen Antrag auf einen **Arbeitsplatzsicherungszuschuss umzudeuten**, da eine individuelle Gefährdungslage aufgrund der derzeitigen Situation anzunehmen ist.

Ausnahme: bei nicht augenscheinlich gefährdeten Branchen (z.B. Lebensmittelbranche) wäre, außer es wird im individuellen Fall die Gefährdung des Arbeitsplatzes glaubhaft vorgebracht, ein **Entgeltzuschuss in regulärer Höhe** nach den bisherigen Voraussetzungen zu prüfen.

- Förderhöhe: Die maximale Förderhöhe des Zuschusses ist für Anträge die bis inkl. 30.06.2020 einlangen für die ersten drei Monate um 50% höher als beim regulären Arbeitsplatzsicherungszuschuss (höchstens € 1.201,50).
- Förderdauer: Die erhöhte Förderung wäre vorerst für 3 Monate zu gewähren.

Neuantrag bei Kurzarbeit – Antrag auf Entgeltzuschuss oder Arbeitsplatzsicherungszuschuss

- Ein Arbeitsplatzsicherungszuschuss bei AMS-geförderter Kurzarbeit ist – abweichend vom bestehenden Arbeitsplatzsicherungszuschuss – nur bei **begünstigten Behinderten** möglich.
- Ein Arbeitsplatzsicherungszuschuss darf nur gewährt werden, sofern im jeweiligen Bundesland keine Anrechnung auf die AMS-Kurzarbeitsbeihilfe erfolgt.
- Die Bedrohung des Arbeitsplatzes wird aufgrund des Antrages auf Kurzarbeit ohne neuerliche Glaubhaftmachung als gegeben angenommen.
- Die Förderhöhe ist individuell abhängig von der Höhe des Lohnkostenanteils, der der Dienstgeberin/dem Dienstgeber nach Abzug der AMS-Kurzarbeitsförderung für die Zeit der Kurzarbeit verbleibt. Die Gewährung erfolgt für die Dauer der AMS-geförderten Kurzarbeit

Weitere Informationen dazu und die Anträge finden Sie auf der Homepage des Sozialministeriumservice: [Link zur Homepage](#).

Auch unser **Beratungsservice für Unternehmen** berät Sie gerne **umfassend und unverbindlich** zu diesem Thema.

Susanne Leitner, BA MA

Ing.ⁱⁿ Tina Malle

Melisa Sinanović, BSc MSc

Mobil: **0650/ 355 94 53**

Mobil: **0676/796 27 98**

Mobil: **0676/325 00 78**

E-Mail: s.leitner@autark.co.at

E-Mail: t.malle@autark.co.at

E-Mail: m.sinanovic@autark.co.at

Wir freuen uns über Ihre Kontaktaufnahme!